

Zur Problematik der Situationsdefinitionen delinquent Handelnder

Jörg Wolff
Universität Hannover

Das Problem andersartiger Situationsdefinitionen durch die von der Kriminalisierung Bedrohten oder Betroffenen als Bestandteil ihres Handelns verlangt eine Beschäftigung mit dem Verhältnis von Realität zum Definitionsprozeß. Vordringlich ist zu fragen, ob soziales Handeln eine Situationsdefinition notwendig voraussetzt. Haferkamp verweist in seinem Positionspapier (in diesem Heft) auf die Handlungsdefinition von Max Weber (1972, S. 3, 11 f.), wonach soziales Handeln stets mit einer sinnhaften Orientierung verbunden sein müsse. Er kritisiert an anderer Stelle, daß Weber gerade diesen Sinn einfach voraussetzt, ohne seine Genese darzustellen (1972, S. 54 f.). In der Tat ist zweifelhaft, ob Weber mit der sinnhaften Orientierung nicht ausschließlich die von ihm näher beschriebenen Kategorien der Wert- und Zweckrationalität meint. — Die Plausibilität eines solchen Ansatzes ist im Strafrecht durch die finale Handlungslehre von Welzel (1969, S. 30, 33 ff.) dargestellt worden.¹ Immerhin wird auch bei Haferkamp das „materielle Verhalten im Handeln“ als Beseitigung einer Mängellage in den Vordergrund gestellt, also der Sinn des Handelns in seiner Zielgerichtetheit auf die Veränderung ungleicher Herrschaftslagen begriffen. Zwischen der Definition einer Situation und dem Sinn, den das handelnde Individuum seinem Verhalten beimißt, besteht ein Unterschied. Haferkamp ist den empirischen Beweis dafür schuldig geblieben, daß und in welcher Weise die Situationsdefinitionen konstitutive Voraussetzungen für jene alltäglichen Formen des Verhaltens sind, die amtlicherseits als kriminell bezeichnet werden. Man kann im Gegenteil behaupten, daß der Zweck und das Verhalten nicht zwangsläufig davon beeinflußt werden, wie der Handelnde die Situation definiert — insbesondere ob er sie kriminell definiert oder nicht.

Das betroffene Individuum definiert im Zeitpunkt seines Handelns häufig überhaupt nicht, sondern orientiert sich an Handlungszwecken und -gewohnheiten. Es verhält sich nach den ihm selbstverständlichen Verhaltensmustern seiner sozialen Umgebung. Der Definitionsprozeß setzt vielmehr erst dann ein, wenn dem Individuum die Sozialität seines Verhaltens dadurch bewußt gemacht wird, daß ein Kommunikationszusammenhang zu Dritten hergestellt wird. Das geschieht z.B. dann, wenn es sich wegen seines Verhaltens rechtfertigen muß, wenn es sich selbst darzustellen versucht, wenn es seinen Rang in der peer-group unter Berufung auf sein Handeln zu erhöhen versucht usw. Der Schlag, den ein Rocker einem Dritten versetzt, ist zunächst ein aus dem jeweiligen Situationsablauf heraus selbstverständliches Geschehen, das erst später — gewissermaßen auf Anfrage — von ihm definiert wird.

Situationsdefinitionen können also ebenso gut in einem anderen Zusammenhang als dem der konkreten Handlung gesehen werden: in später ablaufender Kommunikation über die einmal produzierte konkrete Handlung. Denr. Situationsdefinitionen sind Kommunikationsvoraussetzungen, in denen Wirklichkeit eingeholt werden soll. Wirklichkeit wird durch die ihr beigegebenen Definitionen sozial verfügbar. Eine Wirklichkeit, die nicht mit gesellschaftlich vertrauten Begriffen definiert und beschrieben werden kann, ist nicht kommunizierbar. Da die Bewältigung von Wirklichkeit selten individuell, in der Regel aber durch eine Mehrzahl von Mitgliedern dieser Gesellschaft gemeinsam erfolgt, muß die Mittelbarkeit konstitutive Voraussetzung für ihre Verarbeitung sein.

Dabei liegt auf der Hand, daß die Definition von Wirklichkeit und die darauf aufbauenden Konstruktionen sozialer Situationen zum überwiegenden Teil durch die in dieser Gesellschaft erheblich differierende soziale Lage der jeweils Definierenden bestimmt sind. Die Fähigkeit, Wirklichkeit als solche zu erkennen und sie mit angemessenen Begriffen in der Kommunikation zu reproduzieren, ist ebenso wie die Fähigkeit, ihre Komplexität in der Reproduktion zu erhalten, aber gleichzeitig die handlungsleitenden Strukturmerkmale herauszuarbeiten, ein Bestandteil der sozialen Grundqualifikationen des Individuums, die den Angehörigen der Mittel- und Oberschicht zu erwerben leichter gemacht werden.

Daraus folgt zunächst einmal, daß als kriminell bezeichnete

Handlungen schichtinvariant sein, allerdings unterschiedlichen Zwecken dienen können. Vornehmlich die Fähigkeit zur Definition des Handlungszusammenhangs und damit zur kommunikativen Bewältigung der konstituierten Wirklichkeit ist zugunsten von Mittel- und Oberschicht ungleich verteilt. Dem handelnden Unterschichtsangehörigen ist Wirklichkeit im Kommunikationszusammenhang tatsächlich weniger verfügbar. Er erlebt sie, kann sich aber von ihr nicht emanzipieren. Nicht einmal die Zielgerichtetheit seines Handelns ist für ihn immer definierbar. Nicht umsonst erhält man häufig auf die Frage „warum hast Du das getan“ die völlig zutreffende Antwort „ich weiß nicht“.

Wer sich allerdings mit der Determination der Situationsdefinition eines Individuums durch seine soziale Lage zufrieden gibt, greift zu kurz. Er verkennet, daß der Definierende in einem weiteren Kommunikationszusammenhang lebt. Kein Mitglied dieser Gesellschaft existiert unabhängig von den übrigen. Es ist nicht so, daß seine Lebenszusammenhänge und sein Weltverständnis nur von den anderen Individuen in der gleichen sozialen Lage beeinflusst werden, also z.B. durch die Familie, die peer-groups, die gemeinsame Subkultur. Zweifelsohne bezieht das Individuum hier ausschlaggebende Impulse für mögliche Definitionen von Wirklichkeit, weil im Laufe der Sozialisation die Adäquanz seines Lebenszusammenhangs durch dort erworbene Werte und Normen bestimmt wird, die ihm die Möglichkeit geben, eine Bestätigung für vorgenommene Definitionen und Situationskonstruktionen zu erfahren: „Da liegst Du richtig; bist ein guter Kumpel“ o.ä.

Darüber hinaus lebt das definierende Individuum aber als Glied der Gesamtgesellschaft. Diese wird einerseits in der Interaktion mit Individuen in anderer sozialer Lage erfahren, z.B. mit dem Chef, mit dem Arzt oder mit Kommunalpolitikern, die andere Situationsdefinitionen verwenden und in der Kommunikation auch darstellen. Andererseits wird Gesellschaft dem Individuum über Institutionen vermittelt, die meist gleichzeitig die Funktion sozialer Kontrolle seines Verhaltens übernehmen. Das beginnt mit Institutionen des Bildungssystems wie Schule und Berufsschule, über Instanzen der Sozialarbeit wie Jugendamt oder Sozialbehörde bis zu den Institutionen, die unmittelbar Kriminalität kontrollieren, wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Bewährungshilfe, Strafvollzug.

Einige dieser Instanzen sind auf jeden Fall bei der Kon-

stitution der Lebensbedingungen des definierenden Individuums beteiligt. Das gilt zumindest für den Schul- und Ausbildungsbereich. Die übrigen Instanzen nehmen bereits bei den von der Kriminalisierung Bedrohten mittelbar Einfluß — z.B. über Razzien, Streifen- oder Kontrollgänge — und treten auch schon vor einer echten Kriminalisierung gelegentlich in unmittelbaren Kontakt mit ihnen.

Ihre Verwendung andersartiger Situationsdefinitionen wird durch den unterschiedlichen Definitionskontext begründet: Institutionen definieren im Rahmen behördlichen Handelns, das durch gesetzliche oder quasigesetzliche Regeln vorstrukturiert ist, um eine vorgeschriebene Aufgabe zu erfüllen. Die Situationsdefinition ist angeordnete Handlungsvoraussetzung. Über der konkreten Aufgabe — etwa der Schule auf Vermittlung von Wissen oder der Sozialbehörde auf Fürsorgeleistungen — steht die Hauptfunktion sozialer Kontrolle. Nicht umsonst wird der Begriff für diese Institutionen verwendet und damit ein gesellschaftstheoretisches Konzept eingeholt, das menschliches Zusammenleben nur möglich glaubt, wenn alle Mitglieder mit Hilfe von Zwang auf ein Mindestmaß an Gemeinsamkeit nicht nur im Verhalten, sondern auch bei der Definition und Konstruktion von Situationen verpflichtet werden können. Daraus lassen sich dann entsprechende Sanktionen gegen abweichend Handelnde, aber auch gegen abweichend Definierende als erforderlich herleiten.

Aus der Zweckgerichtetheit von Situationsdefinitionen und aus der durch soziale Kontrolle aufgezwungenen Notwendigkeit eines Kommunikationszusammenhangs folgt noch nicht, daß dem definierenden Individuum notwendig verschiedene Definitionen seines Verhaltens zur Verfügung stehen müssen (bewußt sind). Es folgt aber daraus, daß selbst Individuen, die infolge ihrer sozialen Lage in ihren Beziehungen zu Dritten stark eingeschränkt sind — etwa jahrelang ausschließlich in derselben peer-group leben, ohne andere soziale Kontakte zu haben — trotz ihrer ungünstigen Voraussetzungen für die Definition von Wirklichkeit Überlegungen über den Definitionszweck in dem konkreten Kommunikationszusammenhang anstellen *müssen*. Aus den erzwungenen Kontakten zu verschiedenen Kontrollinstanzen — die ja zum Teil die Lebensbedingungen beeinflussen — und — weniger bedeutungsvoll — aus den Kontakten zu Individuen aus anderer sozialer Lage, von denen sie aus Erfahrung wissen, daß sie anders definieren, folgt fast zwangsläufig eine, allerdings reduzierte Kenntnis von De-

finitionsalternativen für dieselbe Situation. Der Rocker, der den anderen schlägt, weiß auf Anfrage wohl, daß dieser Schlag nicht nur als selbstverständliches Rockerverhalten, als Aufforderung zum Kampf, sondern auch als feindseliger Angriff, als Herabsetzung, ja auch als „Körperverletzung“ definiert werden kann.

Möglicherweise existieren die dem Individuum zur Verfügung stehenden Definitionen in seinem Verständnis unvermittelt nebeneinander. Dann muß es eine der Zielbezogenheit und dem jeweiligen Kommunikationszusammenhang angemessene Selektion treffen. Ob ihm das gelingt, dürfte ein Ausdruck seiner Fähigkeit zu sozialer Planung sein, die bei Unterschichtsangehörigen in dem angedeuteten Sinn weniger ausgeprägt ist. Wahrscheinlicher ist aber, daß die verschiedenen Definitionsalternativen im Bewußtsein des Definierenden nicht selbständig abrufbar und unvermittelt nebeneinander stehen, so daß sie je nach Bedarf beliebig aktiviert werden können. Das würde jener juristischen Vorstellung von der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ entsprechen, wonach die Situationsdefinitionen jedes Menschen von denselben Kategorien „gut“ und „böse“ beherrscht werden und unabhängig von seiner sozialen Lage die Möglichkeit zur Distanzierung von der Situation dadurch im gleichen Ausmaß gegeben ist.

Tatsächlich ist es so, daß die alternativen Definitionsmöglichkeiten um so eher miteinander vermischt sind und ein Konglomerat ergeben, bei dem es kaum im Belieben des Definierenden steht, welche Definitionsbruchstücke er zu aktivieren hat, je geringer die sozialen Chancen zur Ausbildung seiner Kommunikationsfähigkeiten sind. Sein Bewußtsein ist ambivalent, Mehrfaches ist ihm gleichzeitig bewußt, und was davon zur Kommunikation ausgewählt wird, ist von dem Interaktionsgefüge zwischen seinem Gegenüber und ihm abhängig und seiner persönlichen Einflußnahme weitgehend entzogen. Dabei wird er zu einem unterschiedlichen Grad die Erwartungen seines Interaktionspartners antizipieren und sich darauf einrichten können; er wird gerade nach längerem Kontakt mit Kontrollinstanzen der von diesen mit augenscheinlich großer Kompetenz vorgetragenen Definition erliegen und sie schließlich als eigene akzeptieren, die alle übrigen Definitionsmöglichkeiten in den Hintergrund drängt.

Die Annahme, daß der Definierende Definitionskategorien verwendet, die ausschließlich seiner sozialen Lage entsprin-

gen, und daß er daher gar nicht begreift, daß Dritte — insbesondere die Kontrollinstanzen — sein Verhalten anders definieren, geht zu weit. Es ist wesentlich wahrscheinlicher, daß er von vornherein in einer Definitionsambivalenz steht und dann veranlaßt wird, die wesentlich mächtigere Definition der Kontrollinstanzen auch für sich als verbindlich zu akzeptieren.

Anmerkung

(1) Das könnte manchen Strafrechtler zu dem Mißverständnis veranlassen, dieser Diskussionsbeitrag sei ein Plädoyer für den strafrechtlichen Nachweis von Unrechtsbewußtsein, während Haferkamps Position dagegenstehe.

Literatur

HAFERKAMP, H., Soziologie als Handlungstheorie, Düsseldorf 1972.
WEBER, M., Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen 1972.
WELZEL, H., Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl., Berlin 1969.

15. April 1974

3 Hannover-Herrenhausen, Osterroder Weg 8